

## **Hochwasserschäden**

### **Welche Aufwendungen sind abzugsfähig?**

Abzugsfähige Aufwendungen, welche bei der Wiederbeschaffung oder Reparatur von Hochwasserschäden entstanden sind, gelten nur dann als abzugsfähig, wenn es sich um existenziell notwendige Gegenstände handelt. Als existenziell notwendige Gegenstände gelten nach Auffassung der Finanzverwaltung vor allem Wohnung, Haus, Möbel, Hausrat und Kleidung.

Gegenstände, welche als Luxusgegenstände eingestuft sind, können nicht als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden. Hierunter fallen unter anderem Außenanlagen, Garagen und Pkws. Allerdings ist Geschädigten, insbesondere bei den Pkws, zu empfehlen, die existenzielle Notwendigkeit der Gegenstände detailliert zu begründen (zum Beispiel unersetzbar für die Fahrt zur Arbeit et cetera).

Wichtige Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist, dass grundsätzlich eine entsprechende Versicherung (Gebäude- und Hausratversicherung) abgeschlossen wurde. Ausnahme ist, wenn keine Möglichkeit bestand, eine allgemein zugängliche und übliche Versicherung gegen Hochwasser abzuschließen. Allgemein zugänglich ist dabei, seitens der Finanzverwaltung, wenn nahezu alle Versicherungsgesellschaften entsprechende Absicherungen anbieten, keine Beschränkung der Versicherungsmöglichkeit auf bestimmte Personenkreise besteht und die Versicherung der Höhe nach erschwinglich ist.